

Friedberger Stadtbote

Amts- und Informationsblatt der Stadt Friedberg mit Bachern, Derching, Friedberg, Haberskirch, Harthausen, Hügelschart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Stätzing, Wiffertshausen, Wulfertshausen

4. August 2021
36. Jahrgang
Nummer 457



*Herzlichen
Glückwunsch
Sidi!*



Die Heilige Corona



Corona hat unser Leben verändert. Menschen wurden infiziert, erkrankten oder betrauern einen geliebten Menschen, den sie an der Krankheit verloren haben. **Stadtpfarrer Steffen Brühl** und **Altstadtrat Franz Reißner** haben nun die Initiative ergriffen, der Stadt Friedberg ein Denkmal im wahrsten Sinne des Wortes zu geben, das in einer Zeit der Verunsicherung während dieses Jahrhunderts erinnert.

In der Stadtpfarrkirche in Mitten der Stadt wird daher eine **Skulptur** aufgestellt, die spätere Generationen an die Geschehnisse erinnert, die in den 20er Jahren des 21. Jahrhunderts in Friedberg und der Welt passiert sind. Eine junge Ägypterin, die den Namen des Virus trägt, und seit Jahrhunderten als **Schutzpatronin gegen Seuchen** angerufen wird, kann dies laut Steffen Brühl ausdrücken: die **Heilige Corona**.

Der Friedberger Künstler **Wolfgang Auer** wurde mit der Umsetzung beauftragt. Auer schafft die Heilige Corona als Holzskulptur in der typischen Kleidung ihrer Zeit, mitten in Friedberg. Ihre Hände sind schützend ausgebreitet über Häuser und Menschen der Stadt. In späteren Generationen sollen Kirchenführer ihren Besuchern von der Situation berichten, so wie sie es heute mit den Figuren aus dem 15., 18. oder 20. Jahrhundert tun.

Pater Steffen Brühl und Franz Reißner haben schon viele Spenden zusammengetragen, sind aber noch auf weitere Unterstützung aus der Bürgerschaft oder von Firmen angewiesen. Daher erbitten sie **kleine oder größere Spenden** unter folgender Bankverbindung: **Kath. Kirchenstiftung St. Jakob, IBAN: DE25 7205 0000 0000 0005 13, BIC: AUGSDE77XXX.**

Der 31-jährige **Friedberger Sideris Tasiadis** holte gleich zum Einstieg der Kanuten in die olympischen Wettbewerbe in Tokio **Bronze im Slalom**. Tasiadis wurde nach einem hart umkämpften Titelrennen mit dem dritten Rang belohnt. Sieger wurde der Slowene Benjamin Savšek vor dem Tschechen Lukáš Rohan.

Tasiadis, der bei **Kanu Schwaben Augsburg e.V.** trainiert, nahm zum dritten Mal an Olympia teil. Bereits mit 22 Jahren padelte der Polizeiobermeister 2012 in London überraschend zu Silber. Eine Farbe fehlt Tasiadis also noch. »Wir sehen uns in drei Jahren wieder«, verspricht er mit Blick auf die Spiele 2024 in Paris. Die **Stadt Friedberg** empfing »ihren« Olympiasieger nach seiner Rückkehr Ende Juli gebührend mit einem **Empfang im historischen Rathaus**. »Einfach fantasiadisch«, fasste der Deutsche Olympische Sportbund die Leistung des Kanuten treffend zusammen.

Foto: picture alliance/dpa-Zentralbild

Luca Schlüsselanhänger zur Kontaktnachverfolgung

Im Bürgerbüro der Stadt Friedberg sind ab sofort kostenlos Luca Schlüsselanhänger, das analoge Gegenstück zur Luca App, erhältlich. (Ausgabe max. 3 Stück pro Person – nur solange der Vorrat reicht). Friedberg bietet dadurch seinen Bürgern und Kunden insbesondere denen ohne Smartphone und Digitalaffinität die Möglichkeit einer sicheren und datenschutzkonformen Registrierung. Das Gesundheitsamt kann durch die personalisierten und verschlüsselten QR-Codes die Kontaktnachverfolgung beschleunigen. Unterstützung bei der Registrierung bietet das Bürgerbüro (Abteilung Tourismus).

Stadt und Geschichte erleben

Die Tourismusinformation bietet auch im August wieder zahlreiche Stadtführungen zu unterschiedlichen Themen an. Zur Auswahl stehen sowohl eine romantische als auch eine klingende Führung durch Friedberg. Zudem können Interessierte auf dem Weg durch die Stadt mehr »Friedberger Geschichte« erfahren oder sich auf die Spuren der Wittelsbacher begeben. Bei der »Uhrmacherführung« erwartet sie anschließend noch eine Brotzeit. **Mehr Infos zum Angebot, Zeiten und Themen finden Sie unter: www.friedberg.de**



**Natur im Herzen.
Zukunft im Blick.**

Gesundes Wachstum geht nur nachhaltig.
Deshalb übernehmen wir Verantwortung für
Ressourcen und Klima, für Mensch und Natur.

#stadtgewaechs



Stadtparkasse
Augsburg

Musik. Kultur. Sommer.

Der »Kultursommer im Wittelsbacher Land« und der »Friedberger Musiksommer« laden im August zu zahlreichen Veranstaltungen ein

Sonntag, 15. August, ab 16 Uhr:

Kultursommer im Wittelsbacher Land (Friedberg Archivhof), der Eintritt ist frei!

• **16 Uhr: Clowness Theater »Der Bücherschatz«:** Oma und Enkelin Glucks finden ein mysteriöses Buch, indem sie erstaunlicherweise selbst die Protagonistinnen sind. Das Buch schickt sie auf eine wundersame Reise rund um die Welt und sogar darüber hinaus.



Clowness, Foto: Frauke Wichmann

• **18 Uhr: Kalaska – »Kalternative« aus dem Wittelsbacher SubUrbs:** Bei Kalaska ist alles hand- und selbstgemacht: Die von den Jungs geschriebenen Songs werden im eigenen Studio aufgenommen, Videos selbst gedreht und geschnitten – und sogar das Merchandise kommt aus der eigenen Siebdruckwerkstatt.

• **19.30 Uhr: Brew Berrymore:** Die Future Rock Newcomer aus Regensburg treiben mit ihrem Sound frischen Wind in die bayerische Indie-Szene und geben Synthesizern viel Raum.
Mehr Infos unter: www.kultursommer-wittelsbacherland.de

Mittwoch, 1. bis Sonntag, 5. September: Friedberger Musiksommer (Rothenberghalle)

• **Mittwoch, 1. und Donnerstag, 2. September, 20.30 Uhr: Jazzkonzert:** »Hot And Cool« Friedberg 21 goes Jazz. Das Friedberg All Star Tentett (Leitung Thomas Zoller) spielt Stücke von Count Basie, Kurt Weill, Duke Ellington, Clare Fischer in neuen Arrangements.

• **Freitag, 3. September, 19.30 Uhr: Ein Abend deutscher Romantik:** Dieser Abend steht im Zeichen von Schumanns Märchenbildern, Webers Freischütz-inspiriertem Klarinettenquintett und Cesar Francks Klavierquintett. Schauspielerin Nadine Schori liest aus den Balladen der Romantik.

• **Samstag, 4. September, 15 Uhr: Kinderkonzert** (ab 5 Jahren): Musiker verwandeln sich in Detektive und suchen nach Themen und Motiven, entdecken spielerisch mit den Kindern den Spaß an abenteuerlichen Geschichten rund um die klassische Musik.



• **Samstag, 4. September, 19.30 Uhr: Festkonzert:** Das Ensemble des Festivals präsentiert ein buntes Programm mit Musik von J.S. Bach bis Gustav Mahler. Erstmals gastiert der weltbekannte Bariton Roman Trekel, der Lieder von Hugo Wolf sowie die »Lieder eines fahrenden Gesellen« von Gustav Mahler singen wird.

• **Sonntag, 5. September, 11 Uhr: Matinee:** Schubert und Loewe – zwei Komponisten, deren Musik ohne Literatur nicht möglich wäre. Roman Trekel singt die schönsten, gruseligsten und lustigsten Balladen von Carl Loewe und die Festival-Streicher spielen den berühmten Quartettsatz in c-moll von Franz Schubert.

Mehr Infos und Tickets unter: www.friedberger-musiksommer.de

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

1. 44. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Errichtung eines Veranstaltungsstadels sowie zugehöriger Stellplätze am nördlichen Rand des Stadtteils Rohrbach
– Erteilung der Genehmigung –

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 zur Errichtung eines Veranstaltungsstadels sowie zugehöriger Stellplätze am nördlichen Rand des Stadtteils Rohrbach
– Satzungsbeschluss –

Zu 1.: Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 29.06.201 Az. 6100-2 die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Errichtung eines Veranstaltungsstadels sowie zugehöriger Stellplätze am nördlichen Rand des Stadtteils Rohrbach in der Fassung vom 25.03.2021 mit der Begründung vom 25.03.2021 genehmigt (s. Lageplan). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Zu 2.: In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 zur Errichtung eines Veranstaltungsstadels sowie zugehöriger Stellplätze am nördlichen Rand des Stadtteils Rohrbach, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, dem Konzept Ausgleichsfläche und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Hochbauplanung, Grundriss EG, Betriebskonzept, Parkplatz Nord, Bestandsparkplatz Süd) – jeweils in der Fassung vom 24.06.2021 als Satzung beschlossen. Die Lage kann dem untenstehenden Plan entnommen werden. Die Ausgleichflächen befinden sich auf FlurNr. 1267, Gmkg. Rohrbach und auf einer Ökokontoffläche FlurNr. 531/1, nördlich der Glonstr. 41, Gmkg. Baidlkirch.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Zu 1. und 2.: Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde - im Baureferat der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 3. Stock Abt. Stadtplanung während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung (0821-6002-323) und die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften.

Zudem wird der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der FNP gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet eingestellt (www.friedberg.de – Menü – Wirtschaft und Bauen – Bebauungspläne bzw. Flächennutzungs- und Landschaftsplan) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.



Lageplan (maßstabslos), exakter Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-

planes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 26.07.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 06.07.2021 im Amtsblatt Jahrgang 76/Nr. 7 des Landkreises Aichach-Friedberg veröffentlicht.

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Erlass der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für einen Teilbereich der Ortsmitte des Stadtteils Rinnenthal

In seiner Sitzung am 29.07.2021 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für einen Teilbereich der Ortsmitte des Stadtteils Rinnenthal (Vorkaufsrechtssatzung Ortsmitte Rinnenthal) beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 56 der Gemarkung Rinnenthal und wird aus dem folgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung Ortsmitte Rinnenthal in der Fassung vom 29.07.2021 gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Vorkaufsrechtssatzung Ortsmitte Rinnenthal in der Fassung vom 29.07.2021 mit ihrer Begründung wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 3. Stock, Abt. Stadtplanung während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme und Auskunft bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen bzw. uns telefonisch zu kontaktieren. Die Unterlagen werden auf der Internetseite der Stadt Friedberg (www.friedberg.de – Menü – Wirtschaft und Bauen – Planungsverfahren) veröffentlicht. Trotzdem besteht weiterhin die Möglichkeit der Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323), während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Friedberg, den 30.07.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Entnahme von Grundwasser aus TB II zur öffentlichen Wasserversorgung:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat das wasserrechtliche Verfahren für die Entnahme von Grundwasser aus TB II (Wasserbeschaffungsverband Ottmaring-Rederzhausen) zur öffentlichen Wasserversorgung durchgeführt und eine wasserrechtliche Zulassung erteilt. Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plansatz wird zur Einsicht in den Geschäftsräumen der **Stadtverwaltung Friedberg** während der üblichen Dienststunden ausgelegt im Zeitraum **vom 09.08.2021 bis 23.08.2021**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Aichach, 06.07.2021, Landratsamt Aichach-Friedberg

Bekanntmachung Bodenrichtwerte

Die Bodenrichtwerte für Wohnbauland, gewerbliches Bauland und landwirtschaftliche Flächen im Landkreis Aichach-Friedberg mit Stand 31.12.2020 liegen im Verwaltungsgebäude, Marienplatz 5, 3. Stock, Zimmer 303 auf. Dort kann in diese vom 9. August bis 9. September 2021 während der allgemeinen Geschäftsstunden Einsicht genommen werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Auskunftserteilung bitten wir Sie deshalb, uns während der Auslegungsfrist telefonisch zu kontaktieren (Tel. 0821/6002-223).

Trotzdem besteht weiterhin die Möglichkeit der Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Tel. 0821/6002-223), während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Ebenso kann auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Landratsamt Aichach-Friedberg) Auskunft über die Richtwerte verlangt werden.

Friedberg, 3. August 2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Friedberg wird in der Zeit von **Montag, 6. September bis Freitag, 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro im Rathaus, Marienplatz 1, Erdgeschoss, 86316 Friedberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. September 2021, 12.00 Uhr im Bürgerbüro im Rathaus, Marienplatz 1, Erdgeschoss, 86316 Friedberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **253 Augsburg-Land** – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises **oder** – durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr, im Bürgerbüro im Rathaus, Marienplatz 1, Erdgeschoss, 86316 Friedberg**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

– einen amtlichen Stimmzettel,

– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

– einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Friedberg, 20. Juli 2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

IMPRESSUM Friedberger Stadtbote, 4. August 2021, 36. Jg. / Nr. 457

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg ► www.friedberg.de, Frank Büschel, Tel.: 0821-6002-610,

► frank.bueschel@friedberg.de | **Verantwortlich für den Inhalt:** Roland Eichmann (Erster Bürgermeister)

Auflage: 12.500 Exemplare | **Druck:** Pressedruck, Augsburg | **Nachdruck:** Nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers

Redaktion, Layout & Grafik: studio a UG (haftungsbeschränkt), Austraße 27, 86153 Augsburg, Tel.: 0821-508 14 57,

► redaktion@friedberger-stadtbote.de, Chefredaktion: Jürgen Kannler, Redaktion: Anna Hahn, Grafik & Satz: Andreas Holzmann

Verteilung: Kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet, extra-Wochenzeitung für den Landkreis Aichach-Friedberg

Nächster Stadtbote: Mittwoch, 15. September | Redaktionsschluss: Montag, 6. September

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg am westlichen Ortsrand
des Stadtteils Stätzing zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters
– Erteilung der Genehmigung –

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 29.06.2021, Az. 6100-2, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg am westlichen Ortsrand des Stadtteils Stätzing zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters in der Fassung vom 25.03.2021 mit der Begründung mit Umweltbericht vom 25.03.2021 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Lageplan (maßstabslos)



Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer 3.05, während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung (0821-6002-101) und die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften.

Die Planunterlagen werden außerdem auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg (► www.friedberg.de – Menü – Wirtschaft und Bauen – Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP)) bereitgestellt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Friedberg, den 26.07.2021, Roland Eichman, Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche
für den Bereich »Mühlenbetrieb östlich der Afraseen« &
Bebauungsplan Nr. 98 »Mühlenbetrieb östlich der Afraseen«
– Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB –

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 die 48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für den Bereich „Mühlenbetrieb östlich der Adfraseen beschlossen (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB).

Gleichzeitig hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“ beschlossen. Das Plangebiet des Bebauungsplans entspricht dem Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und umfasst den Bereich des Standortes des Mühlenbetriebs an der Afrastraße östlich der Afraseen im Süden Friedbergs. Der Geltungsbereich liegt auf einer Teilfläche des Flurstücks 2327 der Gemarkung Friedberg und ist um im Lageplan stark schwarz gestrichelt dargestellt. Die ökologische Ausgleichsfläche ist östlich des Plangebiets auf einer Teilfläche des Flurstücks 2327, Gemarkung Friedberg vorgehen (roter Bereich).



Ziel des Änderungsverfahrens ist die langfristige Sicherung und die Entwicklung des Betriebsstandortes des Mühlenbetriebs an der Afrastrasse.

Im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. In der Zeit vom 10.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 besteht nun die Gelegenheit, die vom Büro Stadt Land Fritz, Friedberg, gefertigten Vorentwürfe zur 48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 15.07.2021 (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) sowie zum Bebauungsplan Nr. 98 in der Fassung vom 29.07.2021 (Planzeichnung, textliche Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht) sowie die dazugehörige schalltechnische Untersuchung vom 18.02.2021 während der Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen gesetzlicher Feiertage) im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss Seiteneingang; gegenüber Büro 0.07), 86316 Friedberg, einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Zudem besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung und Erörterung innerhalb dieses Zeitraumes.

Die Planunterlagen werden außerdem auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg (► www.friedberg.de – Menü – Wirtschaft und Bauen – Planungsverfahren Bauleitplanung) bereitgestellt. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr noch weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, vorrangig die Möglichkeit des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, sich vorab telefonisch anzumelden (0821/6002-323).

Die 48. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 »Mühlenbetrieb östlich der Afraseen« werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Hinweis: Der Änderungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 26.07.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Friedberg (Wasserabgabesatzung – WAS –)

vom 19.07.2021

Aufgrund von Art.23 und Art.24 Abs.1 Nrn.1 und 2, Abs.2 bis Abs.4 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Stadtgebiet Friedberg mit Ausnahme der Bereiche Bachern, Bestihof, Gagers, Griesmühle, Harthausen, Hügelshart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Wittenberg und Friedberg-West. Für das Gemeindegebiet Dasing betreibt die Stadt Friedberg die öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Unterzell.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden. Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler. Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Rohwasser- und Hauptversorgungsleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen

in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforder-

lichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Das gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksanschluss vorsieht.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.

³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit Fundmodul ein und betreibt diese mit und ohne Verwendung der Funkfunktion.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. entgegen § 11 Abs. 4 ein Installationsunternehmen beauftragt, welches nicht in ein Installateurverzeichnis bei der Stadt oder einem anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen ist,

5. entgegen § 11 Abs. 4 als Unternehmen Arbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers ausführt ohne in ein Installateurverzeichnis bei der Stadt oder einem anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen zu sein,

6. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

6. den nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 erforderlichen Antrag nicht gestellt, oder ohne Zustimmung der Stadt mit der Wasserentnahme begonnen hat.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Friedberg (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18.12.1981 in der Fassung vom 25.11.2019 außer Kraft.

Friedberg, den 19.07.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet westlich der Aretinstraße
und nördlich der Gartenstraße im Stadtteil Rinnenthal
– Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung –

In seiner Sitzung am 15.07.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet westlich der Aretinstraße und nördlich der Gartenstraße im Stadtteil Rinnenthal beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 56, 56/1 und 116/15 (Teilfläche) der Gemarkung Rinnenthal und wird aus dem folgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich:



Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO, die Errichtung von Wohngebäuden für die Deckung des Wohnraumbedarfs, dabei Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, konkret für Senioren, Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen, Bestandsicherung des Wohngebäudes und der Gaststätte mit maßvollen Erweiterungsmöglichkeiten sowie Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Aufwertung des Bereichs um den Maibaum herum als zentralem Ort von Rinnenthal.

Im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 3. Stock, Abt. Stadtplanung, wird der Öffentlichkeit während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage) Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht bis **einschließlich 06.09.2021** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung.

Die Unterlagen werden auf der Internetseite der Stadt Friedberg (www.friedberg.de – Menü – Wirtschaft und Bauen – Planungsverfahren) veröffentlicht und bereitgestellt. Außerdem sind sie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern abrufbar: www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal. Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme, Unterrichtung bzw. Äußerung bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets und des Telefons zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme, Unterrichtung und Äußerung im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-101).

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 26.07.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 »zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters südlich der St.-Anton-Straße am westlichen Ortseingang im Stadtteil Stätzing«
– Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB –

In seiner Sitzung am 22.04.2021 hat der Stadtrat der Stadt Friedberg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 »zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters südlich der St.-Anton-Straße am westlichen Ortseingang im Stadtteil Stätzing«, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Hochbau, Außenanlagen, Ansichten, Geländeschnitte, Niederschlagswasser) - jeweils in der Fassung vom 25.03.2021 als Satzung beschlossen.



Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Sein Geltungsbereich wird aus folgendem Kartenausschnitt (maßstabslos) ersichtlich: Die externe Ausgleichfläche A2 befindet sich auf der Fl.Nr. 609 (Teilfläche) der Gemarkung Stätzing am nördlichen Ortsrand westlich der Derchinger Straße (Geltungsbereich maßstabslos):

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde - im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer 3.05, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung (0821-6002-323) und die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften.

Zudem wird der in Kraft getretene vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet eingestellt (www.friedberg.de – Menü – Wirtschaft und Bauen – Bebauungspläne) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 26.07.2021, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

SEGMÜLLER SOMMER DER NEUHEITEN

Tausende Quadratmeter neugestalteter Ausstellungsflächen – jetzt bei **SEGMÜLLER**



NEU ERÖFFNUNG

Die neuesten Echtholz Möbel hautnah erleben
auf ca. **740m²**



NEU ERÖFFNUNG

Topmoderne Wohntrends mit absolutem Wohlfühlfaktor
auf ca. **525m²**



NEU ERÖFFNUNG

Brandneue Kollektionen im italienischen Design
auf ca. **610m²**

86316 Friedberg
Augsburger Straße 11-15
Tel.: 0821/6006-0

85599 Parsdorf
Heimstettener Straße 30
Tel.: 089/90053-0

Öffnungszeiten
Mo bis Fr: 10:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: 09:30 bis 20:00 Uhr

Promotionteam Friedberg, Segmüller Einrichtungshaus
der Hans Segmüller Polstermöbelfabrik GmbH & Co. KG,
Münchner Straße 35, 86316 Friedberg | 210724

